

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 361 - 362

Die Aburtheilung einer Entwendung gefällten Holzes, an welchem nach der Bestimmung des Eigenthümers im Walde noch eine Arbeit behufs der Zurichtung zum Verkaufe vorgenommen werden soll, gehört zur Zuständigkeit des Forststraengerichtes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## CLXXVII.

Die Aburtheilung einer Entwendung gefällten Holzes, an welchem nach der Bestimmung des Eigenthümers im Walde noch eine Arbeit behufs der Zurichtung zum Verkaufe vorgenommen werden soll, gehört zur Zuständigkeit des Forststrafgerichtes<sup>1)</sup>.

Quirin Markgraf aus Seppensfeld, k. Landgerichtes Eichstädt, wohnhaft in Giesing, war angeschuldigt worden, daß er am 20. Januar 1865 in den im Stadtbezirke gelegenen und der Stadtgemeinde München zugehörigen Isarauen eine Quantität bereits gefällter und abgeästeter Erlenstangen im Werthanschlage zu 42 fr., welche auf einen Haufen zusammengetragen, zum Verkaufe bestimmt, aber noch nicht klein geschnitten und aufgelastert waren, entwendet habe.

Das um Aburtheilung dieser als Forstfrevel bezeichneten That angegangene k. Stadtgericht München I/J., Abtheilung für Strafsachen, hat sich als Forststrafgericht durch Urtheil vom 31. März 1865 unter Bezug auf Art. 80 des Forstgesetzes für unzuständig erklärt. —

Aber auch das k. Bezirksgericht München r/J., an welches die Sache deshalb gelangt war, weil Quirin Markgraf schon früher wegen Diebstahles zu einer vierjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt worden war, mithin, falls die Entwendung als Forstfrevel nicht erschiene, wegen des Rückfalles ein Vergehen des Diebstahles gemäß Art. 282 Nr. 3 des StGB. v. J. 1861 indiziert wäre, — lehnte durch Erkenntniß vom 20. April l. J. seine Zuständigkeit wegen Nichtanwendbarkeit des Art. 80 des Forstgesetzes ab.

<sup>1)</sup> Derselbe Grundsatz ist in einem Erkenntniße des Kassationshofes vom 25. Mai 1866 ausgesprochen. S. Zeitschr. f. GG. u. RPsfl. Bd. XIII Nr. LXXXV.

Bei Entscheidung des hienach vorliegenden verneinenden Kompetenzkonfliktes erklärte sich der oberste Gerichtshof für die Zuständigkeit des Forststrafgerichtes

in Erwägung, daß unter aufgearbeitetem zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze im Sinne der Art. 78 und 80 des Forstgesetzes dasjenige verstanden wird, welches durch Arbeit im Walde in jenen Zustand gebracht ist, in welchem es entweder im Walde verkauft und sofort von dem Käufer fortgebracht, oder von dem Eigenthümer zum Zwecke des Verkaufes oder Verbrauches aus dem Walde abgeführt zu werden pflegt, daß mithin bei der Verschiedenartigkeit der Nutzung des Holzes die Bestimmung des Waldeigenthümers über die Verwendungsart in Betracht kömmt;

in Erwägung, daß im gegebenen Falle die gefällten und abgeästeten Erlen nicht in ihrer natürlichen Länge als Stangen, sondern nach Art des Brennholzes im klein zerschnittenen und aufgelasterten Zustande für den Verkauf bestimmt waren und noch vor dem Zerschneiden in kleinere Stücke, mithin vor Vollendung der vollständigen Bearbeitung, entwendet worden sind;

in Erwägung daher, daß in Anbetracht dieser Thatsachen die Begriffsmerkmale des Art. 80 des Forstgesetzes, wonach nur Entwendungen an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen sind, nicht erschöpfend zutreffen, vielmehr ein gemäß Art. 78 Abs. 1, dann Art. 58 Ziff. 1, 6 u. 7 und Art. 59 des Forstges. strafbarer Forstfrevel zur Anzeige gelangt ist, — worüber im Hinblick auf Art. 112 und 115 des Forst.-Ges. dem Forststrafgerichte die Aburtheilung zusteht.

G. d. OGH. v. 27. Mai 1865 UB. Nr. 50.